



Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern
in einem Alter von bis zu 90 Tagen

Das Kalb mit der

Ohrmarkennummer Kalb	
----------------------	--

aus dem Betrieb mit der

Registriernummer	
------------------	--

nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung des

Tierhalters (Name, Vorname)	
-----------------------------	--

Ort, Straße, Landkreis, Bundesland	
---------------------------------------	--

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem

BTV 8-Impfstoff

wirksam geimpften Muttertier¹ mit der

Ohrmarkennummer Muttertier	
----------------------------	--

ab und das Kalb hat nach der durchgeführten BTV 8-Impfung die Biestmilch des genannten Muttertieres erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10
Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-3280
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de

oder per Fax: **06561/15-1009**
06561/15-1016

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens vier Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.